

# VERHALTENSREGELN

1. Recht-  
mäßige, red-  
liche und regel-  
getreue Führung der  
Geschäfte 2. Diskrimi-  
nierungsverbot, Umgang  
miteinander 3. Kooperation,  
Vertraulichkeit und Daten-  
schutz 4. Kommunikation und  
Öffentlichkeitsarbeit 5. Inte-  
ressenkonflikte und Compli-  
ance-Funktion 6. Vertrauliche  
Informationen und Insider-  
handel 7. Annahme von  
Geschenken, Zuwen-  
dungen und anderen  
Vergünstigungen  
im Rahmen  
v o n

Ge-  
schäfts-  
beziehungen  
8. Gewährung von  
Geschenken, Zuwen-  
dungen und anderen  
Vergünstigungen zum  
Aufbau und zur Pflege von  
Geschäftsverbindungen 9.  
Gewährung von Geschen-  
ken, Zuwendungen und  
anderen Vergünstigungen  
an öffentliche Institutionen  
oder deren Vertreter 10.  
Sponsoring 11. Spen-  
den 12. Compliance-  
Beauftragter 13.  
Konsequenzen  
bei Verstö-  
ßen



Kreissparkasse  
Miesbach-Tegernsee

## Präambel

Die Verhaltensregeln der Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee legen für alle Beschäftigten, Dienstleister, Lieferanten sowie alle Organe (Vorstand, Verwaltungsrat und Ausschüsse) verbindliche Regeln fest, die konsequent eingehalten werden müssen. Den Führungskräften kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

Die Kreissparkasse lebt vom Vertrauen ihrer Kunden und dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sowie der Öffentlichkeit in ihre professionelle Leistung und Integrität. Darüber hinaus ist die Kreissparkasse ihrem Träger und ihrer kommunalen Aufgabe im Rahmen des Bayerischen Kommunal- und Sparkassenrechts verpflichtet.

Die Verhaltensregeln können nicht jede denkbare Situation erfassen. Wir erwarten daher, dass alle Adressaten mit ihrer Sachkompetenz, ihrem Urteilsvermögen und ihrem Engagement den bestmöglichen Beitrag zur verantwortungsvollen Umsetzung der Ziele sowie der nachfolgenden Verhaltensregeln leisten und in Zweifelsfällen den Compliance-Beauftragten kontaktieren.



## Verhaltensregeln

### 1. Rechtmäßige, redliche und regelgetreue Führung der Geschäfte

Wir beachten alle für unseren Geschäftsbetrieb einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, aufsichtsrechtliche Rundschreiben, Verwaltungsvorschriften, interne Anweisungen, Richtlinien sowie die allgemeine Dienstanweisung für die Beschäftigten.

Wir verhalten uns in unserem Geschäftsbetrieb redlich, fair und integer. Wir vermeiden jeden Konflikt zwischen persönlichen, privaten und geschäftlichen Interessen. Darüber hinaus achten wir generell darauf, die Reputation des Hauses nicht zu beschädigen.

Wir gehen mit dem Vermögen und Eigentum der Sparkasse äußerst sorgsam um und verwenden dieses jeweils nur für die in unseren Statuten festgelegten Zwecke. Dabei achten wir auf eine zielgerichtete, effiziente und kostenbewusste Verwendung.

### 2. Diskriminierungsverbot, Umgang miteinander

Wir tolerieren keine Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, Geschlecht, politischer Haltung, gewerkschaftlicher Betätigung, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung.

Wir gehen miteinander fair und respektvoll um und legen Wert auf Vertrauen und gegenseitige Unterstützung.

Wir tolerieren andere Meinungen, kulturelle Unterschiede sowie andere berufliche oder private Lebensentwürfe.



### 3. Kooperation, Vertraulichkeit und Datenschutz

Wir kooperieren mit allen zuständigen öffentlichen Stellen und Aufsichtsbehörden und führen mit diesen einen transparenten und partnerschaftlichen Dialog.

Gleichzeitig beachten wir den Schutz kundenbezogener Daten und halten insbesondere das Bankgeheimnis sowie die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein, die wesentliche Grundlage für die Vertrauensbeziehung zu unseren Kunden sind.

Ein besonderer Schutz gilt unseren Mitarbeitern. Wir beachten deren Persönlichkeitsrechte und wahren den Mitarbeiterdatenschutz.

### 4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Wir sorgen entsprechend unserem Selbstverständnis dafür, dass unsere Veröffentlichungen und Verlautbarungen wahrhaftig und verlässlich sind. Wir achten die Unabhängigkeit der Medien.

Wer außerhalb der Kreissparkasse und insbesondere in der Öffentlichkeit auftritt, ohne hierzu als Vertreter der Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee beauftragt zu sein, handelt als Privatperson und zeigt dies deutlich.

### 5. Interessenskonflikte und Compliance-Funktion

Wir sorgen dafür, dass unser geschäftliches Handeln nicht durch persönliche oder familiäre Gesichtspunkte beeinflusst wird. Eigene Interessen oder die Interessen Dritter dürfen nicht missbräuchlich mit beruflichen Angelegenheiten verbunden oder vermischt werden. Die Interessen der Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee haben stets Vorrang gegenüber sämtlichen Einzelinteressen. Wir räumen den Interessen unserer Kunden

hohe Priorität ein. Persönlich oder geschäftlich motivierte Interessenskonflikte zwischen Kunden und Beschäftigten können die Integrität und Professionalität der Kreissparkasse in Zweifel ziehen.

Wir haben eine eigene Compliance-Funktion geschaffen, um Interessenskonflikte und andere Risikopotentiale zu identifizieren und zu regeln. Potentielle Konflikte müssen daher so früh wie möglich erkannt und an den Compliance-Beauftragten gemeldet werden. Falls ein Interessenskonflikt unvermeidlich ist, wird dieser fair gehandhabt und gegenüber den Betroffenen offengelegt.

### 6. Vertrauliche Informationen und Insiderhandel

Vertrauliche und kurserhebliche Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Kreissparkasse ursprünglich übermittelt werden. Sie dürfen auch innerhalb der Kreissparkasse nur weitergegeben werden, wenn hierzu eine Befugnis und eine sachliche Notwendigkeit besteht. Wer solche Informationen hat, darf Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, deren Preis durch die besagte Information beeinflusst werden könnte, weder selbst einleiten noch sie anderen empfehlen. Es findet keine Weitergabe von Informationen an Unberechtigte statt.

Verstöße oder verdächtige Beobachtungen werden unverzüglich dem zuständigen Compliance-Beauftragten gemeldet.

### 7. Annahme von Geschenken, Zuwendungen und anderen Vergünstigungen im Rahmen von Geschäftsbeziehungen

Geschenke, Zuwendungen und andere Vergünstigungen können ein Interessenskonfliktpotential enthalten. Sie sind deshalb nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:



- Der Wert des Geschenkes liegt im Einzelfall bei maximal 20 Euro.
- Geschenke, Zuwendungen und andere Vergünstigungen mit einem höheren Wert werden dem zuständigen Compliance-Beauftragten zur Dokumentation und Entscheidung gemeldet.
- Einladungen zu Geschäftsessen können bis zu einer Wertgrenze von 60 Euro angenommen werden. Höherwertige Geschäftsessen werden wenn möglich vorab dem zuständigen Compliance-Beauftragten zur Dokumentation und Entscheidung gemeldet.
- Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden Geschäftscharakter (z.B. Konzert-, Theater-, Sport- und Abendveranstaltungen einschließlich Seminaren oder Konferenzen mit überwiegendem Unterhaltungsprogramm) werden dem zuständigen Compliance-Beauftragten zur Dokumentation und zur Entscheidung über die Teilnahme gemeldet.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung ist zu berücksichtigen, ob der Gastgeber selbst anwesend ist, ob die Veranstaltung häufig wiederholt wird und ob die Reise- sowie Unterbringungskosten von dem einladenden Geschäftspartner übernommen werden.

### **8. Gewährung von Geschenken, Zuwendungen und anderen Vergünstigungen an öffentliche Institutionen oder deren Vertreter**

Beamte, Amtsträger (insbesondere Mitglieder des Verwaltungsrates), Politiker und öffentliche Institutionen oder deren Vertreter sind ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet und dürfen deshalb keine Geschenke, Zuwendungen oder andere Vergünstigungen (z.B. Einladungen) erhalten, die ihre Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Die Leistungsgewährung an diesen Personenkreis ist deshalb nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Wert der konkreten Leistung liegt unter 20 Euro. Leistungen mit einem höheren Wert sind zwingend mit dem Compliance-Beauftragten abzustimmen.



### **9. Gewährung von Geschenken, Zuwendungen und anderen Vergünstigungen zum Aufbau und zur Pflege von Geschäftsverbindungen**

Die Gewährung von Geschenken, Zuwendungen und anderen Vergünstigungen (z.B. Einladungen) dienen einerseits dem Aufbau und der Pflege von Geschäftsbeziehungen. Sie bergen andererseits das Risiko von Interessenskonflikten und können der Reputation der Kreissparkasse schaden. Deshalb muss jede Vergünstigung transparent und nachvollziehbar sein. Ferner muss schon allein der Anschein vermieden werden, dass die Leistungen gewährt werden, um unredliche geschäftliche Vorteile zu erlangen. Folglich ist die Leistungsgewährung nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Wert der Leistung liegt im Einzelfall bei Geschenken unter 20 Euro, bei Einladungen zu Geschäftsessen unter 60 Euro und bei Einladungen zu Veranstaltungen unter 60 Euro. Leistungen mit einem höheren Wert werden dem Compliance-Beauftragten zur Dokumentation und Entscheidung gemeldet.
- Die Leistungen der Kreissparkasse widersprechen nicht uns bekannten Compliance-Regeln des Empfängers.
- Honorare für Vorträge, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen sowie die entsprechenden Kostenerstattungen müssen angemessen sein. In Zweifelsfällen ist der zuständige Compliance-Beauftragte zur Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.

### **10. Sponsoring**

Sponsoring sind finanzielle und sonstige Zuwendungen, für die eine konkrete Gegenleistung, insbesondere gegen Nennung des Namens der Kreissparkasse oder eines Produktes gefordert wird, um damit die Kreissparkasse als solche, ein einzelnes Produkt oder eine Aktion werbewirksam darzustellen. Hierzu werden jeweils Verträge abgeschlossen, in denen die Leistungen und Gegenleistungen konkret festgelegt werden. Die Verträge werden dem Compliance-Beauftragten zur Dokumentation und Prüfung vorgelegt.



## 11. Spenden

Spenden sind finanzielle oder sonstige Zuwendungen, die ohne Gegenleistung gewährt werden bzw. für die keine Gegenleistung gefordert wird. Hierzu verfügt die Kreissparkasse zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen über interne Richtlinien zur Spendenvergabe. Parteispenden in jeglicher Form sind unzulässig. Darüber hinaus hat der zuständige Spendenausschuss unter anderem zu prüfen:

- ob Projekte oder Initiativen mit den Verhaltensregeln und Förderkategorien der Kreissparkasse vereinbar sind,
- ob die Spende einen Bezug zu geschäftsrelevanten Themen oder unserem Landkreis hat und dem gesellschaftlich verantwortungsvollem Handeln der Kreissparkasse und des Spendenehmers entspricht (Good Corporate Citizenship),
- ob die Spende über hohe Qualität und Seriosität verfügt (der Spendenempfänger muss zum Ausstellen von Zuwendungsbescheinigungen berechtigt sein),
- ob die Spende einen nachhaltigen Nutzen des Spendenehmers durch definierte Ziele erkennen lässt (z. B. Jugendarbeit, soziales Engagement),
- ob die Spende über ihre Mittelverwendung transparent ist, insbesondere wenn der Empfänger selbst Spenden tätigt,
- ob eine Verknüpfung von Spenden mit privaten Interessen erfolgt.

Über alle Spenden eines Jahres stellt der zuständige Compliance-Beauftragte eine Liste zusammen, die dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

## 12. Compliance-Beauftragter

Alle Adressaten werden ausdrücklich ermutigt, den Compliance-Beauftragten anzusprechen, falls ein potentieller Konflikt vorliegt oder wenn sie feststellen, dass sie selbst oder andere sich nicht regelkonform verhalten haben.

Die Kreissparkasse wahrt die Vertraulichkeit der Identität von Beschäftigten, die eine Pflichtverletzung eines Anderen nach bestem Wissen und Gewissen dem Compliance-Beauftragten oder einer Vertrauensperson zur Kenntnis gebracht haben (Whistleblowing-Regelung).

Der Compliance-Beauftragte berichtet dem Vorstand und dem Verwaltungsrat jährlich über seine Tätigkeit.

## 13. Konsequenzen bei Verstößen

Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Verhaltensregeln wird jeder Verstoß konsequent verfolgt und geahndet. Dabei kommen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes folgende arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen in Betracht: Verweis, Ermahnung, Abmahnung, Versetzung auf eine andere Position und Entlassung. Gegenüber Dienstleistern und Lieferanten kann eine Auftragsperre verhängt werden.

Ist ein Verstoß als kriminelles Unrecht zu werten, bringt der Compliance-Beauftragte nach Information des Vorstandes und des Verwaltungsrates dieses Verhalten den zuständigen Behörden zur Kenntnis.

Gleiches gilt, wenn schwerwiegende Zweifel an der Zuverlässigkeit im aufsichtsrechtlichen Sinne auftreten.

